



Richtlinie des Landes Oberösterreich

zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (OÖ FTI Richtlinie EFRE)

Zeitraum
01.01.2023 – 31.12.2029

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
3.	Grundsätze der Förderung.....	6
4.	Zielsetzung	7
5.	Gegenstand	8
6.	Förderbare Vorhaben und FörderungswerberInnen	8
7.	Berechnungsgrundlage, förderbare Kosten und Förderungs-intensität	11
8.	Ablauf der Förderungsgewährung.....	15
9.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	17
10.	Beihilferechtliche Rahmenbedingungen	18
11.	Allgemeine Bestimmungen	23
12.	Datenverarbeitung und -verwendung	26
13.	Schlussbestimmungen.....	30
14.	Anhang	31

1. Präambel

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der Europäischen Innovation Leaders zu führen. Die dafür notwendigen Schritte wurden in der „Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation – Der Weg zum Innovation Leader“¹ (FTI-Strategie des Bundes) festgelegt.

Neben der FTI-Strategie des Bundes stellt die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ die Basis für die vorliegende Richtlinie dar.

Ein wesentliches Ziel der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ ist es, in Oberösterreich zukunftsweisende Forschungsfelder aufzubauen und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die „Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (OÖ FTI Richtlinie EFRE)“ soll zur Erreichung dieser übergeordneten Zielsetzung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Als Forschungs- und Wirtschaftsstandort steht Oberösterreich zudem vor enormen Herausforderungen, die sich unmittelbar in Bereichen wie Beschäftigung, Nachhaltigkeit und räumlicher Entwicklung auswirken. Der Wettbewerb intensiviert sich und findet zunehmend auf globalen Märkten statt. Investitionen in Forschung und Bildung sind dabei unumgänglich, um langfristig hochwertige Arbeitsplätze und damit Lebensqualität in der Region zu sichern.

Die Relevanz der Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation für den Standort gründet auf die hohe Bedeutung der produzierenden Wirtschaft sowie der industrieorientierten Dienstleistungen für Wachstum, Beschäftigung und Wertschöpfung in Oberösterreich. Im globalen Standortwettbewerb werden Forschung und Innovation in Zukunft noch stärker als bisher für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in hoch entwickelten Regionen, wie zB Oberösterreich, an Bedeutung gewinnen.

Durch Forschungsprojekte im Rahmen dieser Richtlinie sollen Kapazitäten auf- und ausgebaut werden, die es ermöglichen, neue zukunftsfähige Bereiche und Potenziale für intelligente Spezialisierungsfelder der Zukunft zu erschließen und Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Generierung von Innovationen zu stärken.

¹ Siehe dazu die Struktur-FTI-Richtlinie – Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung und Innovation.

2. Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an FörderwerberInnen und Förderwerber, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch Förderungen an FörderwerberInnen und Förderwerber für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vergeben. Die in Punkt 10.2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO) sind daher nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als beihilferelevante Förderungen folglich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind. Nicht beihilferelevante Förderungen unterliegen den Regelungen in Punkt 10.1.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

2.1. Europarechtliche Grundlagen

- Art 107 Abs 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Freistellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AB L 2014/187, 1 in der jeweils geltenden Fassung, aktuell AB L 2023/167, 1.²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Beihilfen für Forschung und Entwicklungsvorhaben;
 - b) Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben;
 - c) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen;
 - d) Innovationsbeihilfen;
 - e) KMU-Beihilfen;
 - f) Ausbildungsbeihilfen.
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen sowie einzelnen Begriffsbestimmungen.

² Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.
- Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang.
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, AB L 2023/2381

2.2. Nationale Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
- Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus dem für die operative Gestaltung der oberösterreichischen Wirtschaftspolitik zugrundeliegenden Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „#upperVISION2030“.

Für mit EU-Mittel (EFRE) kofinanzierte Projekte zusätzlich:

- Nationale Förderfähigkeitsregeln für EFRE-kofinanzierte Projekte 2021-2027 in der jeweils aktuell geltenden Fassung (NFFR)
- Nationale Fördergebietskarte Österreichs 2022-2027 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2027 gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen der Europäischen Union³
- Programm: „Investition in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027“ einschließlich des JTP und inklusive Verfahrensfestlegungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem des

³ Siehe dazu <https://www.oerok.gv.at/region/periode-2022-2027>.

Programms für die Priorität 1 „Innovation“⁴ Maßnahme 1.2., Priorität 2 „Nachhaltigkeit“ Maßnahme 3.2. sowie Priorität 4 „Übergang“⁵ Maßnahme 6.2. in der jeweils geltenden Fassung

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9.7.2024 zur Genehmigung des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Österreich CCI 2021AT16FFPR001, C(2024) 4982

3. Grundsätze der Förderung

Die geförderten Maßnahmen/Projekte müssen einen erkennbaren Zusammenhang zu den forschungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Oberösterreich aufweisen. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Fördermittel muss gewährleistet sein.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zuständigen Organen erfüllt werden.

Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projekts muss unter der Berücksichtigung der Förderung gemäß dieses Förderprogrammes jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, die eine Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.

Der tatsächliche Einsatz der Förderungsmittel im Rahmen der definierten Zielsetzungen richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen des zuständigen Ressorts.

Zum Schutz der Integrität des Binnenmarkts haben die Förderungen auf Basis dieser Richtlinie den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen gemäß den Art 107 und 108 AEUV zu entsprechen. Insbesondere ist eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen von Programmdokumenten auf

⁴ Priorität 1 „Innovation“ inklusive der M 1.2: „Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzzentren“ sowie M 2: „Förderung innovativer und produktiver Investitionen in Unternehmen (M 2).“

⁵ Priorität 4 „Übergang“ inklusive Maßnahme 6.2: „Unterstützung von F&E-, Demo und Innovationsprojekten.“

Basis dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien nur zulässig, sofern beihilferechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, insbesondere Gehalts- und Lohnvereinbarungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

4. Zielsetzung

Primäres Ziel dieses Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Auf- bzw. und Ausbau der wirtschaftsnahen FuE-Vorhaben sowie die Forcierung der Standortentwicklung in Oberösterreich unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“.

Insbesondere trägt die vorliegende Richtlinie dazu bei, durch die Entwicklung und den Ausbau von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. Forschungseinrichtungen eine Basis zu schaffen, um langfristig nachstehende Zielsetzungen zu erreichen:

- Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen;⁶
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich;⁷
- Stärkung des Forschungsstandorts Oberösterreich;⁸
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft;⁹
- Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen.¹⁰

4.1. Indikatoren

⁶ Zukunftsweisende Forschungsfelder tragen zu einer langfristig und nachhaltig ausgerichteten Forschungskoooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau bei.

⁷ Durch exzellente Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.

⁸ Durch den Ausbau der Forschungsstrukturen soll ein Beitrag zum Erkenntnisgewinn sowie zur Heranbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte geleistet werden. Mittelbar können durch einen Technologietransfer in die Wirtschaft dadurch auch neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.

⁹ Durch Positionierung der Forschungseinrichtungen als international attraktive Forschungskoooperationspartner und laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.

¹⁰ Durch verstärkte Akquise und Attraktion für international renommierte Forscherinnen und Forscher, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für Forscherinnen und Forscher und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll ein intensiver Knowhow-Transfer ermöglicht werden.

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen, kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten dargestellt werden.

Die Indikatoren und Zielwerte sind im Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ festgelegt. Weiters gilt es die Zielsetzungen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ im Rahmen dieser Richtlinie zu beachten.

4.2. Evaluierung

Eine Evaluierung erfolgt anhand der Festlegungen im Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“.

5. Gegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Entwicklung und der Ausbau von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern in Oberösterreich, die einen nachhaltigen und positiven Einfluss auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Oö. Forschungs- und Wirtschaftsstandorts haben sollen.

Die Förderung umfasst Forschungs- und Technologieprojekte zum Zweck eines Kompetenzaufbaus im regionalen Innovations-Ökosystem und des Transfers in die Wirtschaft. Mittels der angestrebten Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen kann die Relevanz der Ergebnisse aus dem Wissenschaftssystem für den Wirtschaftsstandort erhöht werden.

Im industriell-gewerblichen Bereich werden innovative Gesamtvorhaben mit entsprechendem technologischen Anspruch durch materielle und immaterielle Investitionen unterstützt. Die Investitionen stehen im Zusammenhang mit Produkt-, Prozess oder Designinnovationen und greifen neue technologische Entwicklungen auf, die über den bisherigen Stand der Technologien im Unternehmen bzw. der Branche hinausgehen.

In der oberösterreichischen JTP-Region werden F&E-, Demo- und Innovationsprojekte unterstützt, um einen gerechten Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen.

6. Förderbare Vorhaben und FörderungswerberInnen

6.1. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „Grundlagenforschung“, „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen ergänzt werden;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden (Seal of Excellence);
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
- Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen;
- Investition und Betrieb von Innovationsclustern;
- Prozess- und Organisationsinnovationen;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Technologietransfer;
- Maßnahmen zur Umsetzung von innovativen Vorhaben von KMU.

6.2. Nicht förderbare Vorhaben

- Vorhaben, mit denen vor Einbringung eines Förderungsantrags bei der zuständigen Förderstelle (derzeit: Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung) begonnen wurde. Als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der ersten Bestellung bzw. der Auftragserteilung.
- Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- Vorhaben, die nicht den Bestimmungen und Auswahlkriterien des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ entsprechen.

6.3. Förderwerberinnen und Förderwerber

6.3.1. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerberinnen und Förderwerber können sein:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Oö. Forschungseinrichtungen), die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Oberösterreich haben, deren Vorhaben einen eindeutigen Projektbezug zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich aufweist. „**Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**“ bzw. „**Forschungseinrichtungen**“ bezeichnet dabei Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen unabhängig

von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

- **„Unternehmen“**: Außerhalb der oberösterreichischen Landesverwaltung stehende **natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften**, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben und zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Oberösterreich haben. Überdies muss deren Vorhaben einen eindeutigen Projektbezug zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich aufweisen.

Der Standortnachweis ist jeweils in Form einer unternehmensrechtlichen Bestätigung (Firmenbuchauszug) zu erbringen.

Ausnahme vom Erfordernis des Standortnachweises: Klargestellt wird, dass im Förderbereich des JTF auch außerhalb der oberösterreichischen Landesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben, mit einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte außerhalb der JTP-Regionen bzw. außerhalb Oberösterreichs Förderwerberinnen und Förderwerber sein können. Diese „Unternehmen“ haben im Förderbereich des JTF keinen Standortnachweis zu erbringen, müssen stattdessen jedoch nachweisen, dass ihre Vorhaben eine positive Auswirkung im Sinne des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ auf die JTP-Regionen in Oberösterreich haben.

Eine Organisation, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis die Organisation die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Das Erfüllen der persönlichen Voraussetzungen berechtigt auch zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen und eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderwerberinnen und Förderwerber bzw. Beteiligte im Rahmen des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027 (einschließlich den zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils geltenden NFFR) aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

6.3.2. Kooperationsvorhaben

Kooperationsvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderwerberinnen und/oder Förderwerbern beantragt und durchgeführt werden. Jeder Projektpartner muss einen gesonderten Antrag für seinen Projektteil einbringen.

7. Berechnungsgrundlage, förderbare Kosten und Förderungs-intensität

7.1. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.2. ermittelt und muss mindestens 200.000,00 Euro je Vorhaben betragen. Bei Kooperationsvorhaben muss die Berechnungsgrundlage des gesamten Vorhabens mindestens 500.000,00 Euro betragen.

7.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten von förderbaren Vorhaben (siehe auch Punkt 6.1.) sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Dies umfasst auch dadurch bedingte zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern diese Kosten im Zeitraum 01.10.2022-31.12.2029 entstehen und ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar sind.

- **Personalkosten:** Personalkosten sind Bruttolohn-Gesamtkosten, die auf einem Arbeitsvertrag (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gemäß VO (EU) 883/2004, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gemäß § 29 ArbVG basieren oder gesetzlich festgelegt sind. Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in

Betriebsvereinbarungen gemäß
 § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.¹¹

- **Kosten der Investitionen für Anlagen in materielle und immaterielle Vermögenswerte:** Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden. Darunter sind die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten) zu verstehen. Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungspflichtigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren. Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig.
- **Sachkosten** (inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter): Sachkosten sind insbesondere projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- **Kosten für externe Dienstleistungen** (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden. Diese Kosten sind förderbar, wenn sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und zwar in jenem Ausmaß, das zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich ist und als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.
- **Reisekosten:** Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen. Als förderbare Kosten anzusehen sind dabei Kosten für öffentliche Verkehrsmittel; amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen; Unterbringungskosten.
- **Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten** (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Nach dieser Richtlinie können förderbare Kosten gemäß den NFFR in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der Gewährung sowohl in Form von Ist-Kosten als auch in Form einer Abgeltung auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, Pauschalsätzen, oder sonstigen vereinfachten

¹¹ Die NFFR in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe gelten subsidiär.

Kostenoptionen als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften gewährt werden.

Pauschalen können insbesondere in Form einer Restkostenpauschale, einer Reisekostenpauschale oder einer Gemeinkostenpauschale nach den NFFR in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der Gewährung gewährt werden. Im Falle der Anwendung gelten die zugrunde liegenden Regelungen nach den NFFR in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus können indirekte Kosten im Sinne des Artikels 8 Abs 2 lit. b der NFFR in der jeweils geltenden Fassung (vgl dazu auch Art 53 Abs 3 lit c VO (EU) 2021/1060) als in der Förderungsvereinbarung festgelegter Pauschalsatz, der auf förderfähige Kosten angewendet wird und in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gilt, gefördert werden. Für indirekte Kosten in dieser Richtlinie wird analog zu Art 35 Abs. 1 VO (EU) 2021/695 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse vom 28.01.2021 ein Pauschalsatz in Höhe von 25% der gesamten direkten förderfähigen Kosten festgelegt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Handelt es sich um ein beihilfefreies Vorhaben gemäß Punkt 10.1. sind ausschließlich jene Kosten förderfähig, die durch ein nichtwirtschaftliches Vorhaben begründet werden und in der Trennungsrechnung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen der Union als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen (in der Trennungsrechnung dem nichtwirtschaftlichen Bereich zugeordnet) werden.¹²

Für die Berechnung der o.a. förderbaren Kosten sind die NFFR in der im Zeitpunkt der Fördergewährung jeweils geltenden Fassung die Grundlage. Die speziellen Regelungen auf Basis dieser Richtlinie haben Vorrang gegenüber den Regelungen der NFFR in der im Zeitpunkt der Fördergewährung jeweils geltenden Fassung. In begründeten Fällen kann von der verantwortlichen Förderstelle eine von den Regelungen der geltenden NFFR abweichende Regelung in der Förderungsvereinbarung getroffen werden.

¹² Siehe dazu den FEI-Unionsrahmen 2022, ABI C 2022/414, 1.

7.3. Nicht förderbare Kosten

1. Umsatzsteuer: Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält.
2. Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Abgaben und Gebühren.
3. Kosten der Nutzung gebraucht erworbener Forschungsinfrastruktur.
4. Kosten, die nicht nachweislich dem beantragten Vorhaben zuzuordnen sind.
5. Darüber hinaus gelten die Regelungen in Art 4 NFFR.

7.4. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung iSd § 13 Abs 1 Z 3 FTFG¹³).

7.5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt individuell bis zu 100 % der Berechnungsgrundlage.

Die für das jeweilige Vorhaben zulässige Förderhöhe bestimmt sich:

- für nicht beihilferelevante Förderungen (Punkt 10.1) nach den beihilferechtlichen Höchstbeihilfeintensitäten;¹⁴ die Einschränkung zu den Höchstbeihilfeintensitäten gilt hingegen nicht für investive Projekte¹⁵ im Förderbereich des JTF.

¹³ Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl 434/1982 idGF.

¹⁴ Siehe dazu die im Anhang abgebildeten beihilferechtspezifischen Vorgaben im Zusammenhang mit beihilferelevanten Vorhaben gemäß Punkt 10.2.

¹⁵ Als „investive Projekte im Förderbereich des JTF“ gelten nach dem Programmdokument IBW 2021-2027 EFRE & JTF sowohl Aktivitäten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation als auch in der JTF-Region Investitionen für notwendige Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen (FEI-Infrastrukturen). Zu nennen

- für beihilferelevante Förderungen (Punkt 10.2) nach den beihilferechtlichen Höchstbeihilfeintensitäten.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben (siehe dazu insb die beihilfespezifischen Vorgaben in Punkt 10.1., 10.2. und im Anhang ab 14.1.), sachlicher bzw förderungspolitischer Gründe sowie durch programmspezifische Vorgaben kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

Wird zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eine angemessene Förderungsintensität oder eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der vorgeannten Förderungsintensität des Zuschusses ergeben.

8. Ablauf der Förderungsgewährung

8.1. Abwicklungsstelle

Die Abwicklungsstelle für Förderungen nach dieser Richtlinie ist das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung mit der Abteilung Wirtschaft und Forschung, und zwar für EU-kofinanzierte Förderungen und für rein national finanzierte Förderungen in Form von Reserveprojekten und nach dem EFRE-Programm „Investition in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027“ die Gruppe „Arbeitsmarkt, Breitband und EU (ArBE)“.

8.2. Aufforderung zur Einreichung

Die Abwicklungsstelle informiert über die Homepage des Landes Oberösterreich (Weblink zur Homepage des Gesamtprogramms - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] - <https://www.efre.gv.at>) über die Einreichbedingungen nach dem Antragsprinzip und stellt alle notwendigen Einreichunterlagen zur Verfügung (unter Nutzung des elektronischen Antragssystems ATES). Innerhalb einer Programmaßnahme des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ gibt es mindestens einen – gegebenenfalls aber auch mehrere – Aufrufe zur Antragseinreichung (laufendes Antragsprinzip). Es können auch Forschungscalls zu einzelnen spezifischen Forschungsthemen durchgeführt werden.

Die Publikation erfolgt über die Homepage des Gesamtprogramms - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unter <https://www.efre.gv.at> und wird gegebenenfalls durch persönliche

sind bspw auch der Aufbau von Forschungs- bzw. Demonstrationsanlagen im Bereich der Erzeugung und Anwendung von Technologien für dekarbonisierenden oder grünen Wasserstoff, an denen Unternehmen in der Region andocken können.

Information der in Frage kommenden potenziellen Förderwerberinnen und Förderwerber in Oberösterreich ergänzt. Die Kriterien für die Bewertung und Entscheidung über die eingereichten Förderungsansuchen sowie die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen werden im Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ festgelegt.

8.3. Antragstellung

Die Vergabe von EFRE-Mitteln und von nationalen Kofinanzierungsmitteln erfolgt durch die Abwicklungsstelle ausschließlich auf der Grundlage des sogenannten Antragsprinzips. Anträge auf EFRE-kofinanzierte Förderungen haben demnach grundsätzlich immer schriftlich zu erfolgen, wobei der Antragsstellung eine Informations- oder Beratungsmaßnahme der Abwicklungsstelle vorgeschaltet sein soll.

Die Förderwerberin bzw der Förderwerber hat über das zur Verfügung gestellte elektronische Antragsystem ein Förderansuchen nach dieser Richtlinie unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars, mit den darin vorgesehenen Pflichtbeilagen, innerhalb der festgelegten Frist beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Fristwahrende Anträge können in Ausnahmefällen auch schriftlich bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderwerberin bzw des Förderwerbers, dass die angeführten Angaben richtig und vollständig sind.

Das Förderansuchen muss dabei mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Zielsetzungen/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten und Finanzierung des Vorhabens,
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die dem Förderantrag beizulegenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Der Förderantrag nach dieser Richtlinie ist gebührenfrei.

Mit der Antragsstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sämtliche für das Vorhaben gewährte öffentliche Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme bei anderen EU-, Bundes- und Landesförderungen im Förderungsantrag anzuführen.

Zudem sind die Kumulierungsregelungen im Falle des Vorliegens einer freigestellten Beihilfe zu beachten (siehe dazu Punkt 10.2.5.).

8.4. Bewertung und Entscheidung

Förderansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß dem im Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ festgelegten Bewertungs- und Entscheidungskriterien (Projektselektionskriterien) zu erfolgen.

Zur Beurteilung des Förderansuchens können auch interne und externe Expertinnen bzw. Experten beigezogen werden. Im Rahmen der Bewertung des Förderansuchens ist seitens der Abwicklungsstelle sichergestellt, dass die Gutachter bzw. die Gutachterinnen über die fachliche Kompetenz verfügen und unabhängig agieren.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber schriftlich (postalisch und/oder elektronisch bzw. über das zur Verfügung gestellte Antragssystem) mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene beantragte bzw. erhaltene Förderungen bzw. sonstige öffentliche finanzielle Unterstützungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, für die nach Antragstellung angesucht wurde.

9.1. Berichte

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Zur Sicherstellung eines unabhängigen bzw. unbeeinflussten Prüfungsprozesses

wird die Verwaltungsüberprüfung durch einen personell und organisatorisch getrennten Bereich der Abwicklungsstelle von weisungsfreien Prüforganen durchgeführt. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen Zwischenberichte durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer und des Umfangs der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind in den Förderverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Die Abrechnungsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für das Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ relevanten Verfahren und Förderfähigkeitsregeln. Die dafür notwendigen Unterlagen und Beschreibungen werden seitens der Abwicklungsstelle im Förderungsvertrag definiert bzw. der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber zur Verfügung gestellt.

9.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die im Förderungsvertrag festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

9.3. Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderwerberin bzw. der Förderwerberr an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

10. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

10.1. Nicht beihilferelevante Förderungen

Die vorliegende Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV als auch für nicht beihilferelevante Förderungen, wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wie insbesondere nichtwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen.

Übt die Förderwerberin bzw der Förderwerber sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die staatliche Finanzierung eines nichtwirtschaftlichen Projekts nur dann aus dem Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV heraus – und ist folglich als nicht beihilferelevante Förderung anzusehen – wenn die Förderwerberin bzw der Förderwerber über dessen Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führt (Trennungsrechnung).¹⁶

Ist die Förderwerberin bzw der Förderwerber sowohl wirtschaftlich als auch nichtwirtschaftlich tätig, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn beispielsweise die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Förderwerberin bzw des Förderwerbers unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Förderwerberin bzw des Förderwerbers beträgt.

10.1.1. Trennungsrechnung

Die Förderwerberin bzw der Förderwerber hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass eine Trennungsrechnung nach den Vorgaben des FEI-Unionsrahmens in der antragstellenden Organisation implementiert ist. Bestand und Eignung der Trennungsrechnung liegen grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Förderwerberinnen bzw. der Förderwerber. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage entsprechender Bestätigungen erbracht werden. Mit diesen Nachweisen wird bestätigt, dass die beantragten Kosten auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilferechts als nichtwirtschaftliche Tätigkeit in der Trennungsrechnung ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben, welches von dem Fördernehmer bzw. von der Fördernehmerin umgesetzt wird, eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung darstellt.

Eine „externe Bestätigung“ durch berufsberechtigte Wirtschaftstreuhänder (gem. KFS/PG 13), dass die antragstellende Forschungseinrichtung eine Trennungsrechnung iSd FEI-Unionsrahmens führt, ist zulässig.

¹⁶ Mitteilung der Kommission über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABI C 2022/414, 1, Randzahl 16 lit ff. Zudem darf nach dem Unionsrahmen 2022 Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied einen bestimmenden Einfluss auf den Förderwerber bzw. die Förderwerberin ausüben, kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Eine „interne“ Bestätigung (gemäß Muster der Förderstelle) über die Führung einer Trennungsrechnung im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften bzw. über die Zuordnung des Vorhabens zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist von der Geschäftsführung des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin rechtmäßig zu unterfertigen.

Der Fördergeber kann die Details für den Nachweis bezüglich des Führens einer Trennungsrechnung in allfälligen Aufrufen zur Antragseinreichung bzw. Forschungscalls festlegen (siehe dazu insbesondere Rn 16 ff und Rn 19 des FEI-Unionsrahmens).

10.1.2. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im FuE-Bereich

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten im FuE-Bereich grundsätzlich als „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“:¹⁷

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung¹⁸ der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung¹⁹ ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
 - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen und Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (siehe oben) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert

¹⁷ Mitteilung der Kommission über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABI C 2022/414, 1, Randzahl 20.

¹⁸ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 2016/262, 1.

¹⁹ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABI C 2012/8, 4.

werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

10.2. Beihilferelevante Förderungen

Neben nicht beihilferelevanten Förderungen (siehe Punkt 10.1.) bildet die vorliegende Richtlinie auch die Grundlage für Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV, sofern die Förderwerberin bzw. der Förderwerber eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie für die für die jeweilige Beihilfegruppe geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind und dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet, die Rückzahlung der unrechtmäßigen Beihilfen anzuordnen.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie verpflichtet sich der Antragssteller bzw. die Antragstellerin zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat dem Fördergeber bei Bedarf die von ihm angeforderten Angaben und Belege der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationale Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen, usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie ergeben, durchzuführen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfolgen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

10.2.1. Ausschlussgründe

Staatliche Beihilfen auf der Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist;

dies gilt insbesondere,

- wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw
- das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO ist.

10.2.2. Anreizeffekt

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegulation ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben.

Beihilfen gelten dann als Beihilfen mit einem Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

Der Beihilfeantrag hat dabei mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens;
- Kosten des Vorhabens;
- Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung);
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

10.2.3. Berichtspflichtige Informationen

Jede auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährte Einzelbeihilfe über 100 000 EUR ist gemäß Artikel 9 AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank zu veröffentlichen.²⁰

In Einzelfällen können die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Förderungen von der Europäischen Kommission überprüft werden. Der Antragsteller bzw die Antragstellerin sind in diesen Fällen verpflichtet mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

²⁰ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

10.2.4. Anmeldeschwellen

Die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen sind mit den im Anhang für die jeweilige Beihilfegruppe ausgewiesenen Maximalbeträgen begrenzt.

10.2.5. Kumulierung

Mit der Antragsstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sämtliche für das Vorhaben nicht rückzahlbaren Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderprogramme bei anderen EU-, Bundes- und Landesförderungen im Förderungsantrag anzuführen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung nach dieser Richtlinie (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzzinformation gemäß Punkt 12.

11.1. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin gegen Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung verstößt. Die Auszahlung von zugesicherten, aber noch nicht zur Gänze ausbezahlten Förderungsmittel kann vom Land Oberösterreich bei Verstößen der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin gegen Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung eingestellt und das vollständige Erlöschen des Anspruchs auf diese noch nicht ausbezahlten Förderungsmittel ausgesprochen werden.

Eine bloß teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungsmitteln ist nach § 11 Ziffer 1 letzter Absatz der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich möglich. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Einstellung von zugesicherten, aber noch nicht zur Gänze ausbezahlten Förderungsmitteln.

Bei nach der vorliegenden Richtlinie geförderten Projekten werden die konkreten Regelungen bezüglich Einstellung und Rückzahlung der Förderungsmittel in der jeweiligen

Förderungsvereinbarung mit der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber unter Berücksichtigung der nationalen Förderfähigkeitsregeln für EFRE-kofinanzierte Projekte 2021-2027 in der jeweils aktuell geltenden Fassung (NFFR) vereinbart.

11.2. Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflicht

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Abwicklungsstelle, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen sicher und überprüfbar aufzubewahren. Nach aktuellem Stand läuft die Aufbewahrungsfrist bei beihilfefreien Vorhaben bis 31.12.2034; bei beihilferelevanten Vorhaben beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab der Endauszahlung der Förderung.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Abwicklungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

11.3. Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

11.4. Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landsmitteln und/oder EFRE-Mitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei der Gewährung der Förderung, die im Falle des Vorliegens einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Beihilfe angesehen werden kann, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers

gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungsschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Ebenso wird überprüft, ob die Förderwerberin bzw. der Förderwerber Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

Die Förderung einer Förderwerberin bzw. eines Förderwerbers in Schwierigkeiten (Unternehmen in Schwierigkeiten – nicht nachgewiesene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und/oder Vorliegen eines Insolvenzverfahrens) ist unzulässig.

11.5. Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Förderungsvorhaben richtet sich nach dem Programm „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“ und ist in weiterer Folge im Förderungsvertrag festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektlaufzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Weitere Gründe zur Verlängerung des Projektzeitraumes bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

11.6. Aufträge an Dritte

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist im Falle einer Vergabe von Aufträgen an Dritte verpflichtet, die beihilferechtlichen Vorschriften insbesondere über die mittelbaren staatlichen Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden, zu beachten.²¹

11.7. Verwertung der Forschungsergebnisse

²¹ Mitteilung der Kommission über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABI C 2022/414, 1, Randzahl 25 ff.

Die mit Unterstützung der Abwicklungsstelle erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung zuzuführen.

12. Datenverarbeitung und -verwendung

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Verarbeitungen gemäß § 9 Z 2 bis 7 basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Das Land Oberösterreich ist zudem berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderungsstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den Förderwerber bzw. die Förderwerberin, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbänden) einholen bzw. einholen lassen.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²² in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs 1 Rechnungshofgesetz 1948),

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art 4 Abs 3 EUV und Art 287 Abs 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) dieses Absatzes beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²³:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern

²³ Sämtliche in diesem Absatz verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen

ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen,
Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmisbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

13. Schlussbestimmungen

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Förderprogrammes nach Maßgabe der Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Die Gewährung des Landesanteils im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Die „Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (OÖ FTI Richtlinie EFRE)“ in der vorliegenden Fassung ist rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft getreten. Als Anträge nach dieser Richtlinie gelten somit alle ab 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2029 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständige und somit beurteilbare beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebrachte Anträge bzw über das zur Verfügung gestellte elektronische Antragssystem eingebrachte Anträge.

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung ist mit dem Zeitpunkt beschränkt, mit welchem die gesamten budgetären Mitteln vergeben wurden, die vom Land Oberösterreich für das gegenständliche Förderungsprogramm vorgesehen sind.

Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2030.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

14. Anhang

Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation

1. **„FuE-Vorhaben“** bezeichnet ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere im FEI-Unionsrahmen festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand deren die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr FuE-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und insbesondere wenn sie einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben angesehen.
2. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ („Forschungseinrichtungen“)** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihnen erzielten Ergebnissen gewährt werden.
3. **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
4. **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

5. „**industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

6. „**experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

7. „**Durchführbarkeitsstudie**“ bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

8. „**Personalkosten**“ sind die Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das jeweilige Vorhaben bzw. die jeweilige Tätigkeit eingesetzt werden.
9. „**Arm’s-length-Prinzip**“ bedeutet, dass die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien sich nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm’s-Length-Prinzip entspricht.
10. „**Wirksame Zusammenarbeit**“ bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, sodass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
11. „**Innovationscluster**“ sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/oder Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Zentren für digitale Innovation, einschließlich europäischer Zentren für digitale Innovation, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) aufgestellten zentral verwalteten Programms ‚Digitales Europa‘ finanziert werden, sollen die umfassende Nutzung digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud- und Edge-Computing sowie Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit durch die Industrie (insbesondere KMU) und öffentliche Einrichtungen vorantreiben. Zentren für digitale Innovation können als Innovationscluster für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingestuft werden.
12. „**Innovationsunterstützende Dienstleistungen**“ bezeichnen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, einschließlich solcher, die durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer

Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen).

13. „**Innovationsberatungsdienste**“ bezeichnen Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und Schulung hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen (einschließlich digitaler Technologien und Lösungen).
14. „**Hochqualifiziertes Personal**“ bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
15. „**Organisationsinnovation**“ bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
16. „**Prozessinnovation**“ ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Techniken, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (oder auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
17. „**Exzellenzsiegel**“ ein Gütesiegel zur Kennzeichnung der auf eine Aufforderung hin eingereichten Vorschläge, die alle im Arbeitsprogramm festgelegten Bewertungsschwellenwerte übertroffen haben, jedoch nicht gefördert werden konnten, weil die in dem betreffenden Arbeitsprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel für diese Aufforderung nicht ausreichten, und die über andere auf Unionsebene oder nationaler Ebene verfügbaren Finanzierungsquellen gefördert werden könnten.

18. „**Erprobungs- und Technologieinfrastruktur**“ bezeichnen Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen²⁴ bezeichnet.

²⁴ Siehe die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ‚Technology Infrastructures‘ (Technologieinfrastrukturen) (SWD(2019) 158 final vom 8.4.2019).

Technological Readiness Level (TRL)

Der Technologie-Reifegrad (Technological Readiness Level „TRL“) gibt auf einer Skala von TRL 1 (Grundlagenforschung) bis hin zu TRL 9 (Nachweis der erfolgreichen Nutzung am Markt) an, wie weit entwickelt eine Technologie ist.

- TRL 1 basic principles observed
- TRL 2 technology concept formulated
- TRL 3 experimental proof of concept
- TRL 4 technology validated in lab
- TRL 5 technology validated in relevant environment (industrially relevant environment in the case of key enabling technologies)
- TRL 6 technology demonstrated in relevant environment (industrially relevant environment in the case of key enabling technologies)
- TRL 7 system prototype demonstration in operational environment
- TRL 8 system complete and qualified
- TRL 9 actual system proven in operational environment (competitive manufacturing in the case of key enabling technologies; or in space)

Beihilferechtsspezifische Vorgaben im Zusammenhang mit beihilferelevanten Vorhaben gemäß Punkt 10.2.

14.1 Allgemeines

Beihilferelevante Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinie werden als staatliche Beihilfen iSd Art 107 Abs 1 AEUV angesehen und sind nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Abs 3 AEUV freigestellt. Um freistellungsfähig zu sein, sind zunächst die für die jeweilige Beihilfegruppe normierten Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen, zu beachten (**Anmeldeschwellen**).

Darüber hinaus ist für die nach dieser Richtlinie maßgeblichen Beihilfegruppen der nachstehend jeweils angeführte Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten heranzuziehen (**maximale Förderintensität**).

14.2. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

14.2.1. Grundlagenforschung

Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen sind mit 55 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt (Anmeldeschwelle).

Dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen).

Die förderbaren Kosten der Grundlagenforschung dürfen maximal 100 % betragen (maximale Förderintensität).

14.2.2. Industrielle Forschung

Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen sind 35 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt (Anmeldeschwelle).

Ein Vorhaben gilt dann als überwiegend die industrielle Forschung betreffend, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen.

Die förderbaren Kosten der industriellen Forschung dürfen maximal 50 % betragen (maximale Förderintensität).

Die Förderungsintensität für industrielle Forschung kann wie folgt auf maximal 80 % der förderbaren Kosten erhöht werden:

- um 10 % bei mittleren Unternehmen;
- um 20 % bei kleinen Unternehmen;
- um 15 %, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beinhaltet, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet;
- um 15 %, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung beinhaltet, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- um 15 %, wenn die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung finden.

14.2.3. Experimentelle Entwicklung

Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen sind mit 25 Mio EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

Ein Vorhaben gilt dann als überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffend, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen.²⁵

Die förderbaren Kosten der experimentellen Entwicklung dürfen maximal 25 % betragen.

Die Förderungsintensität für experimentelle Entwicklung kann wie folgt erhöht werden:

- um 10 % bei mittleren Unternehmen;
- um 20 % bei kleinen Unternehmen;
- um 15 %, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beinhaltet, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet;
- um 15 %, wenn das Vorhaben eine wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung beinhaltet, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- um 15 %, wenn die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung finden.

²⁵ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO.

14.2.4. FuE-Vorhaben mit Seal of Excellence

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind. Die maximal zulässige Beihilfehöchstintensität ergibt sich aus der Beurteilung des Vorhabens durch die Europäische Kommission nach den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa.

Der Beihilfehöchstbetrag darf 2,5 Mio EUR je KMU und je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw Durchführbarkeitsstudie nicht überschreiten (Anmeldeschwelle). Zudem darf der Gesamtbetrag der je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudie gewährten öffentlichen Mittel den gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Studie geltenden Finanzierungssatz nicht überschreiten.²⁶

²⁶ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vii AGVO iVm Artikel 25a Absatz 4 und 5 AGVO.

14.2.5. Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

- Anmeldeschwelle pro Infrastruktur 35 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: 50 % der förderbaren Kosten.
 - Bis 60 % sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, richtet der Mitgliedstaat einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

14.2.6. Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

- Anmeldeschwelle pro Infrastruktur 25 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: 25 % der förderbaren Kosten.
 - 45 % der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen;
 - 35% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen.
 - um weitere 5 % bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 % der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden
 - um weitere 10 % bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bereitstellen, oder bei auf Unionsebene bewerteten und ausgewählten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder, sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen

bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu dem Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Förderbare Kosten sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

14.3. Innovationsbeihilfen

14.3.1. Förderungen für Innovationscluster

- Anmeldeschwelle pro Innovationscluster: 10 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: Die Förderungsintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Förderungen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

14.3.2. Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

- Anmeldeschwelle pro Unternehmen und Vorhaben: 12,5 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: 50 % für KMU und 15 % für Großunternehmen.

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

14.3.3. Innovationsbeihilfen für KMU

- Anmeldeschwelle pro Unternehmen und Vorhaben: 10 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: 50 % der förderbaren Kosten.

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Förderungsintensität auf bis zu 100% der förderbaren Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Förderbare Kosten:

- a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- b) Kosten für die Abordnung²⁷ hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

²⁷ Abordnung bezeichnet die vorübergehende Beschäftigung von Personal bei einem Beihilfeempfänger, wobei das Personal das Recht hat, anschließend zu seinem vorherigen Arbeitgeber zurückzukehren.

14.4. Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

14.4.1. Investitionsförderungen für KMU

- Anmeldeschwelle pro Unternehmen und Investitionsvorhaben: 8,25 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität:
 - 20 % der förderbaren Kosten bei kleinen Unternehmen;
 - 10 % der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen.

14.4.2. KMU-Förderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

- Anmeldeschwelle pro Unternehmen und Vorhaben: 2,2 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität: 50 % der förderbaren Kosten.

Beratungsdienste zur Förderung der Zusammenarbeit sind Beratung, Unterstützung und Ausbildung für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Förderbare Kosten sind die Kosten für Beratungsdienstleistungen²⁸ externer Berater.

14.5. Ausbildungsbeihilfen

- Anmeldeschwelle pro Ausbildungsvorhaben: 3 Mio EUR;
- Maximale Förderungsintensität:
 - maximal 50 % für Großunternehmen;
 - maximal 60 % für mittlere Unternehmen;
 - maximal 70 % für kleine Unternehmen.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum

²⁸ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen²⁹ sind — nicht beihilfefähig;

- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

²⁹ Art 2 Z 3 VO (EU) 651/2014.